

Informationen zur Beitragsfreiheit von Entgeltumwandlungen

Seit Beginn des Jahres 2002 haben alle Arbeitnehmer einen grundsätzlichen Anspruch auf betriebliche Altersvorsorge durch Entgeltumwandlung.

Hierbei werden Einkommensbestandteile wie Sonderzahlungen oder Gehaltserhöhungen in eine Anwartschaft auf Betriebsrente umgewandelt.

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet sich finanziell an der Alterssicherung seiner Beschäftigten zu beteiligen.

Die umgewandelten Entgeltbestandteile sind in Höhe von 4 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung steuerfrei sowie beitragsfrei in der Sozialversicherung. Im Jahr 2007 entspricht das einem Betrag von 2520,- EUR.

Beispiel:

Herr X erhält im Juli und Dezember eines Jahres eine Sonderzahlung in Höhe von 500,- EUR.

Das monatliche Einkommen beträgt in diesen Monaten: 3000,- EUR

Im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge werden : 500,- EUR umgewandelt

Die Entgeltumwandlung ist steuer- und beitragsfrei in Höhe von 500,- EUR

Das beitragspflichtige Arbeitsentgelt reduziert sich auf 2500,- EUR

In der Praxis kann es zu Fällen kommen, in denen ein Arbeitnehmer mit einem Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze (400,- EUR monatlich) Entgelt zur Finanzierung seiner betrieblichen Altersvorsorge umwandelt. Durch diese Entgeltumwandlung reduziert sich das Einkommen derart, dass die Geringfügigkeitsgrenze unterschritten wird.

Das führt dazu, dass das Beschäftigungsverhältnis versicherungsfrei wird und durch den Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung abzuführen sind.

Beispiel:

Frau Y ist versicherungspflichtig beschäftigt und erhält ein monatliches Einkommen in Höhe von 450,- EUR.

Ab dem 01.10.2007 hat sie mit ihrem Arbeitgeber vereinbart, dass 100,- EUR ihres Entgelts zur Finanzierung einer betrieblichen Altersvorsorge umgewandelt werden.

Da ihr Arbeitseinkommen ab diesem Zeitpunkt die Geringfügigkeitsgrenze unterschreitet (Frau Y verdient dann lediglich 350,- EUR) besteht ab dem 01.10.2007 Versicherungsfreiheit.

Während die Steuerfreiheit von Entgeltumwandlungen zeitlich unbefristet ist, sollen Entgeltumwandlungen ab dem 01.01.2009 der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung unterliegen. Grundsätzlich wären dann Beiträge zu allen Zweigen der Sozialversicherung, d.h. zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung zu zahlen.